auch noch nicht alle 500 Thaler daher bis zu
Hinderlegung stehen bleiben, die übrigen 150 Thaler als
Jenes consideriret werden sollen; Welchergestalt dann
die Frau Relantin eine Schedlich zu machen sich hiermit
Kraft dieses verbindet.

Da dann diese Abhandlung von beiden Theilen gedachte
Novation und der Frau Relantin Verschreibung unter
Handen und Insiegeln also beliebet und bestätiget
worden. Darüber ist nun alles dieser Recess
aufgerichtet, jenes es haben auch beide Theile zu desse
steifferer und unverbrüchlicher Haltung des jenigen
so seiner Alter citirt, versprochen alles und jedes
Inhalts der Recess wie die Nemes haben mögen
so Ihnen in einigen Stücken hierwider zu suchen
Nemmen könten wolbedächtig renuniret und sich
deren begeben insonderheit der Exception doli ma
li metus persuasionis erroris vel nor sui gestae vel
intellectae plus dictum quam scriptum & contra,
desgleichen der remedio restitutionis in integrum
ex quacunque causa, und der Rechts Regul so da sagt:
Generalis renunciationem non valet nisi specia
lia praecesserit sich deren nun und nimmermehr zu

hierwider zu gebrauchen noch auch andere solche Fälle zu
statten. Dann drücklich sonder geferde.

Dessen zu Urkunde ist dieser Recess gedoppelt ver,
fertiget der Seiten E. E. Rath mit dero und Secreta,
rii Stadt Insiegel bedrückt und den 18ten Januarii,
vonder E. Burgermeister eigenhändig unterschrieben
der Seiten der Ser: Relantin aber anstatt ihrer ad bini
alium erbetener Anwesender Vormünder und Cura,
tors gleichfalls eigenhändig unterschrieben und
[illegible] worden. So geschehen den 18ten Januarii. Anno 1647.

Andreas vd Lahnen

Maria Relantin geborene
[illegible] wittib